

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.03.2025

- öffentlich -

Klarstellung und Konkretisierung der Planungsleitlinien zur Baumpflanzung auf Parkplätzen und zur Photovoltaik-Pflicht auf Dachflächen

Beschlussvorschlag:

Die überarbeiteten / korrigierten Planungsleitlinien der Stadt Schwetzingen zur Regelung der Photovoltaik-Pflicht auf Dachflächen sowie der Baumpflanzungspflicht auf Stellplatzanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Die neuen Planungsleitlinien konkretisieren insbesondere die Vorgaben zur Baumpflanzungspflicht, indem klargestellt wird, dass sich die geforderte Mindestqualität der Bäume nicht auf den **Durchmesser**, sondern auf den **Umfang** bezieht. Darüber hinaus wird die Begrünung von Stellplatzflächen konkretisiert, indem die Verteilung, Schutzmaßnahmen und Pflegeverantwortung weiter präzisiert werden. Ebenso wird die Verpflichtung zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen erweitert und die bisherige Möglichkeit der Reduzierung dieser Verpflichtung bei Dachbegrünung entfällt. Mit dieser Konkretisierung werden eine einheitliche Auslegung der Planungsleitlinien sichergestellt und Missverständnisse bei der Umsetzung vermieden.

Die überarbeiteten Leitlinien ersetzen die bisherige Regelung und sind ab sofort für alle neuen Bebauungsplanverfahren maßgeblich.

Mit den Planungsleitlinien, die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2024 verabschiedet wurden, hat die Stadt Schwetzingen einen wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung unternommen. Im Zuge der bisherigen Anwendung zeigte sich jedoch, dass einzelne Formulierungen in den Leitlinien einer Konkretisierung bedürfen, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Insbesondere wurde in den bisherigen Vorgaben zur **Baumpflanzungspflicht auf Stellplatzanlagen** eine **Mindestbaumqualität von 18-20 cm** als Anforderung festgelegt, jedoch ohne eindeutige Definition, ob sich diese Maße auf den **Umfang oder den Durchmesser** beziehen. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird nun klargestellt, dass der **Umfang** eines Baumes in **1,00 m Höhe gemessen** maßgeblich ist. Damit wird sichergestellt, dass die geforderte Qualität der Baumpflanzungen dem städtischen Grünkonzept entspricht.

Neben dieser Klarstellung wird auch die **Verteilung der Bäume auf Stellplatzanlagen** verbindlicher geregelt. Pro vier Stellplätze ist weiterhin mindestens ein Baum zu pflanzen, wobei die Anordnung der Bäume so zu erfolgen hat, dass eine bestmögliche Beschattung und Durchgrünung des Areals gewährleistet wird. Zur Sicherstellung der langfristigen Vitalität

der Bäume wird zudem eine **Mindestgröße der Baumgruben von 12 m³** Substratvolumen festgelegt. Darüber hinaus wird konkretisiert, dass für die ersten drei Jahre nach Pflanzung die **Pflegeverantwortung bei den Investoren** liegt, bevor eine mögliche Übertragung der Verantwortung auf die Stadtgärtnerei erfolgen kann. Dies gilt nur bei Flächen die der Öffentlichkeit gewidmet werden.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der überarbeiteten Planungsleitlinien betrifft die **Photovoltaik-Pflicht auf Dachflächen**. Die bisherige Verpflichtung, mindestens **60 % der geeigneten Dachflächen** mit PV-Anlagen zu belegen, wird auf **70 % erhöht**, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu stärken. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, durch die Anlage einer Dachbegrünung einen Teil dieser Verpflichtung zu reduzieren, entfällt. Damit wird sichergestellt, dass das Solarpotenzial städtischer und privater Gebäude optimal genutzt wird.

Zusätzlich wird eine Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtung zur **Errichtung von PV-Anlagen auf Stellplatzüberdachungen** vorgenommen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzflächen mit anderweitigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben kollidiert, beispielsweise mit Anforderungen aus der Grünordnung. Die Anpassung orientiert sich an den Vorgaben des **§ 23 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)**.

Mit den überarbeiteten Planungsleitlinien werden die ursprünglichen Zielsetzungen der nachhaltigen Stadtentwicklung weiter geschärft und eine rechtssichere sowie einheitliche Anwendung sichergestellt.

Umweltauswirkungen:

Mit der Klarstellung zur Baumpflanzungspflicht wird sichergestellt, dass die geplanten Grünstrukturen in der Stadt in der notwendigen Qualität umgesetzt werden. Die zusätzlich festgelegten Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, die langfristige Vitalität der Bäume sicherzustellen.

Durch die Erhöhung der Photovoltaik-Pflicht wird das Potenzial erneuerbarer Energien weiter genutzt und die Stadt Schwetzingen leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Finanzielles:

Durch die beschlossenen Maßnahmen entstehen der Stadt Schwetzingen keine direkten Kosten. Die Verpflichtungen zur Baumpflanzung und Photovoltaik-Nutzung obliegen den Investoren und Bauherren. Langfristig ergeben sich durch die verstärkte Begrünung positive städtebauliche Effekte sowie durch die ausgeweitete Nutzung erneuerbarer Energien wirtschaftliche Vorteile für Gebäudenutzer.

Anlagen:

A1. Planungsleitlinien Stadt Schwetzingen – Baumpflanzungen auf Parkplätzen und Photovoltaik-Pflicht auf Dachflächen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: